



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2018

Nr. 43

Rostock, 29.11.2018

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre und Wissenschaftlicher Weiterbildung an der Universität Rostock (Qualitätsordnung) vom 14. November 2018

**Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre und
Wissenschaftlicher Weiterbildung
an der Universität Rostock
(Qualitätsordnung)**

Vom 14. November 2018

Aufgrund von § 3 a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, und in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtl. Bek. 2011, Nr. 12), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 4. Juli 2014 geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Qualitätsentwicklung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre und Wissenschaftlicher Weiterbildung an der Universität Rostock vom 30.05.2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 6 im Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Verfahren der Qualitätssicherung“

2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Qualitätsentwicklungssystem einschließlich seiner Verfahren wird regelmäßig, mindestens in 8-jährigem Rhythmus, in Form eines Peer-Review-Verfahrens mit externer Beteiligung überprüft.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kommt es außerhalb der regelmäßigen Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung zu Beschwerden oder Verbesserungsvorschlägen, die die Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge oder einzelner Fakultäten betreffen, so sind zunächst die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf Fakultätsebene damit zu befassen. Näheres dazu regelt das Qualitätskonzept der jeweiligen Fakultät. Kann auf Fakultätsebene keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, kann das Rektorat damit befasst werden. Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge, die das zentrale Qualitätsentwicklungssystem betreffen, sind direkt an das Rektorat zu richten.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Studiengänge haben vor ihrer Einrichtung oder bei wesentlichen Änderungen sowie in regelmäßigen Abständen von höchstens acht Jahren ein qualitätssicherndes Verfahren mit externer Begutachtung (externe Studiengangsevaluation) zu durchlaufen.“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Kommt es bei der Durchführung eines Studienganges bezüglich der Lehre oder anderen studiengangsbezogenen Aktivitäten zu Kooperationen mit anderen hochschulischen oder

nichthochschulischen Einrichtungen, müssen diese vertraglich geregelt und vom Justizariat und von HQE geprüft werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Verfahren der Qualitätssicherung“

- b) Dem Wortlaut des § 6 wird die Absatzbezeichnung (1) vorangestellt.

- c) Dem Wortlaut des Absatzes 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Universität Rostock führt Evaluationsverfahren ihrer Angebote und Organisationseinheiten durch.“

- d) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Studiengang soll bei Neueinrichtung und darauf folgend mindestens einmal innerhalb von acht Jahren unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5 Absatz 5 evaluiert werden.“

- e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Universität Rostock führt ein kontinuierliches Monitoring ihrer Studiengänge und Lehrangebote durch, um Aussagen u. a. zu Leistungsindikatoren, dem Profil der Studierendenschaft, Studienverläufen, verfügbarer Ausstattung und Betreuung sowie Erfolgs- und Abbruchquoten treffen zu können.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Evaluationsverfahren“ durch die Wörter „Verfahren zur Qualitätssicherung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Evaluationsverfahren“ durch die Wörter „Verfahren zur Qualitätssicherung“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Monitoring der Studiengänge und Lehrangebote der Universität Rostock werden von den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen die in der Anlage im Abschnitt D unter Punkt IV näher bezeichneten Daten verarbeitet.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „§ 8 des Landesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Art. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. November 2018.

Rostock, den 14. November 2018

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck